



HVBG

HVBG-Info 11/1987 vom 21.05.1987, S. 0869 - 0874, DOK 143.262/017-BSG

**Zur Abwägung zwischen Vertrauen in die Bestandskraft und öffentlichem Interesse an der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X - BSG-Urteil vom 25.06.1986 - 9a RVg 2/84**

Zur Abwägung zwischen Vertrauen in die Bestandskraft und öffentlichem Interesse an der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 25.06.1986 - 9a RVg 2/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.06.1986 - 9a RVg 2/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Verteidigung mit einer Stichwaffe ist als Notwehr nicht rechtswidrig (§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG), wenn sie sich gegen Mißhandlungen richtet, die dem Täter in unzulässiger Selbsthilfe und aus Rache zugefügt werden sollen (Abgrenzung von BSG 17.11.1981 - RVg 2/81 = BSGE 52, 281 = Breit. 1982, 510).
2. Zur Abwägung zwischen Vertrauen in die Bestandskraft und öffentlichem Interesse an der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 S. 1 SGB X.
3. Bei der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 45 Abs. 1 SGB X bleibt im Regelfall für die Ausübung von Ermessen kaum Raum.

Orientierungssatz:

Notwehr - Abwägen zwischen Vertrauen und öffentlichem Interesse - Selbsthilferecht und Gewaltmonopol - Gleiche Beurteilung unterschiedlicher Leistungen bei der Rücknahme:

1. Die Notwehr, die eine Rechtswidrigkeit i.S. des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG ausschließt, ist nach den Rechtsmaßstäben zu beurteilen, die zur Notwehr i.S. des § 32 StGB im Gesetz festgelegt und ergänzend durch die Rechtsprechung entwickelt worden sind. Zudem deckt sich damit der Notwehrbegriff des § 227 BGB.
2. Der Grundsatz der Rechtssicherheit, zu der die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes, auch eines rechtswidrigen gehört (§ 77 SGG), worauf der Empfänger vertrauen darf, und auch der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG), der das öffentliche Interesse an der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts begründet, folgen beide aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip und sind daher grundsätzlich gleichwertig. Im Konfliktfall sind sie gegeneinander abzuwägen. Aber das öffentliche Interesse an der Rücknahme eines unrichtigen Verwaltungsakts, durch den laufende Geldleistungen für die Zukunft zuerkannt worden sind, überwiegt in der Regel. Das gilt jedenfalls für die Bewilligung von Dauerleistungen, die für sehr lange Zeit gewährt werden müßten.
3. Wer wegen einer vorsätzlichen Sachbeschädigung versucht, von dem Schädiger Entschädigung zu erzwingen und sich zu rächen, statt sich auf dem Rechtsweg, notfalls unterstützt durch eine Strafanzeige, um Schadenersatz und Bestrafung zu bemühen und in

solcher Weise auf staatlichen Rechtsschutz verzichtet und selbst Gewalt anwendet, kann wegen dabei erlittener Verletzungen keine Entschädigung nach dem OEG verlangen; diese ist wesentlich eingeführt worden, weil die staatlichen Sicherheitsorgane vielfach nicht ausreichend vor Gewaltkriminalität schützen können. Die Mißachtung des staatlichen Gewaltmonopols und der Rechtsordnung beeinträchtigt auch erheblich die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in den Bestand einer irrtümlich bewilligten Entschädigung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes.

4. Sowohl das Vertrauen der Empfänger als das öffentliche Interesse an rechtmäßigen Verhältnissen sind in der Regel gleichartig in bezug auf die verschiedenen Rentenarten (hier: Grundrente und einkommensabhängige Leistungen - Ausgleichsrente und Schadensausgleich) zu beurteilen.